

Sie fragen - wir antworten = Nous répondons à vos questions

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **7 (1940-1941)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ist am Ende mit einem roten Ring versehen, der jedoch bei der Bekämpfung der Brandbombe selbstverständlich nicht erkannt werden kann.

3. Des weitern werden die bekannten grossen Brandbomben mit dem siebenfachen Zündsatz verwendet.

4. In letzter Zeit werden vielfach auch die sogenannten «Oelbrandbomben» abgeworfen, die etwa zwei Zentner schwer sind und Bündel petrolgetränkter Lumpen enthalten. Diese Lumpen werden durch die beim Aufschlag der Bombe entstehende Explosion in weitem Umkreis herumgeschleudert und sollen dazu dienen, möglichst viele Brandherde zu erzeugen. Bei Bekämpfung dieser Bomben ist darauf zu achten, dass die Rauchentwicklung sehr stark ist, was für die Brandwachen bei der Bekämpfung äusserst hinderlich ist.

Gerätewart-Vereinigung Ter. Kr. 5.

Unter dem Vorsitze von Fw. Wetli, Baden, hat sich in Aarau am 20. Februar 1941 eine Gerätewart-Vereinigung gegründet. Diese hat den Zweck, sämtliche Gerätewarte und Stellvertreter der örtlichen und der industriellen Betriebe zu vereinigen.

Durch Vorträge, Lichtbilder und Exkursionen soll den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, sich ausserdienstlich weiter auszubilden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Herren: Oblt. J. Knecht, Zofingen, Technischer Leiter; Fw. F. Wetli, Baden, Präsident; Wm. Bischofberger, Baden, Aktuar; Wm. O. Brütsch, Wettingen, Kassier; Fw. E. Moser, Wettingen, Beisitzer.

Zuschriften und Anfragen sind zu richten an Fw. F. Wetli, Stockmattstrasse 58, Baden, Telephon 236.91.

Sie fragen - wir antworten

Nous répondons à vos questions

Unter dieser Rubrik sollen Fragen unserer Leserschaft aus dem Gebiete des Luftschutzes, die ein allgemeines Interesse beanspruchen können, beantwortet werden. Wir hoffen, dadurch einen nutzbringenden Austausch von Erfahrungen herbeizuführen. Die Fragen sind an den Redaktor der «Protar» zu richten.

Sous cette rubrique nous répondons aux questions d'intérêt général concernant la défense aérienne, posées par nos lecteurs. Nous espérons de provoquer de cette façon un échange intéressant d'expériences dans la défense aérienne. Nous vous prions d'adresser vos questions au rédacteur de la revue «Protar».

9. Was für Reglemente stehen den Luftschutzorganisationen zur Verfügung?

Die Abteilung für Luftschutz des EMD hat besonders für den passiven Luftschutz folgende Reglemente und Dienstanleitungen herausgegeben: Dienstreglement 1941; Dienstanleitungen für die Dienstzweige Polizei, Feuerwehr, Sanität, Chemischer Dienst und eine Anleitung für die Blindgängervernichtung; Reglement für die Zivilgasmaske; Allgemeine Instruktion über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Für den Gasmaskendienst mit der A-Maske dient das Gasmaskenmerkblatt der Armee mit einer Ergänzung der A + PL (Beiblatt).

Wir machen ausserdem auf die Sammlung der Luftschutzerlasse aufmerksam, die mit ihrem Ergänzungsbändchen alle Bestimmungen, nachgeführt bis 31. Januar 1941, enthält und vom Verlag Vogt-Schild A.-G. in Solothurn bezogen werden kann.

Literatur

Schule und Luftschutz. Im Auftrage des Reichsluftfahrt-Ministeriums verfasst von Studienrat Dr. E. Meyer in Wolfenbüttel und Oberstudienrat Dr. E. Sellien in Berlin, unter Mitwirkung von Kapitänleutnant a. D. W. Burkhardt.

Der im Verlag Oldenburg, München-Berlin, herausgegebene, 208 Seiten starke Pappband erscheint in zweiter, völlig neu bearbeiteter Auflage. Er enthält auch die der ersten Ausgabe vorangestellten Geleitworte des Reichsluftfahrt- sowie des Innenministers, die den Zweck des Buches in ein paar allgemein gültigen Worten wiedergeben. Wir entnehmen ihnen:

«Luftschutz ist Pflicht gegen das Vaterland! Wer abseits steht und sich ausschliesst, versündigt sich an seinem Volk! Der Grundstein für diese Erziehung muss in der Schule gelegt werden. Schon dem Kinde muss das Wissen von der Notwendigkeit des Luftschutzes in Fleisch und Blut übergehen, schon das Kind muss die Schicksalsverbundenheit erkennen, die uns alle auf Gedeih und Verderb umschliesst!...»

«... ein Mittel zu diesem Zweck sehe ich in der Förderung des Luftschutzgedankens in der Schule. Luftschutz fordert Mut, Entschlossenheit, Durchhalten bis zum Aeussersten auf der einen Seite, Hilfsbereitschaft, Opfersinn, Selbstlosigkeit auf der andern...»

Das Werk ist in erster Linie für die Hand des Lehrers bestimmt. Es stellt in seinem ersten Teil ein Lehrbuch des gesamten Wissens von Luftgefahr und Luftschutz dar. Diesem Zwecke dienen auch die Seiten des Anhangs mit Tabellen über chemische Kampfstoffe, das Merkblatt für erste Hilfeleistungen bei Gaserkrankungen, das Schrifttumsverzeichnis und das Namen- und Sachregister. Der zweite, reichhaltige Teil ist der Schule im Dienste des Luftschutzes gewidmet, wobei der Unterricht sowohl für die Volks- und Mittelschulen wie auch für die höhern Schulen behandelt wird. Gemäss den deutschen Luftschutzerlassen wird der Pflichtunterricht eingehend besprochen: Gasgefahr und Gasschutz, Verhalten im Luftschutzraum, Brandgefahr und Brandschutz auf der Volks- und Mittelschulstufe, der gleiche Unterricht sodann erweitert und vertieft in den höhern Schulen. Daneben soll aber der Luftschutzunterricht in allen Fächern bei passender Gelegenheit beigezogen werden. Erwähnt sei, dass z. B. auch der Werkunterricht einbezogen wird. Es ist dann Sache des Lehrers, auf Grund dieses reichhaltigen Materials den methodischen Aufbau im Luftschutzunterricht zu schaffen. Zahlreiche Bilder vertiefen das Verständnis. Wenn naturgemäss viele Hinweise sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, so bleibt doch der grosse, allgemein gültige Gehalt, der das Buch wertvoll macht. H.